

VEREINSFÖRDERRICHTLINIE

Gemeinde Keutschach am See



Beschluss des Gemeinderats Keutschach am See

07.09.2022

Inkrafttreten der Richtlinie mit

07.09.2022

§1

Vereinsleben:

Ein reges Vereinsleben ist eine wesentliche Grundlage für eine funktionierende Dorfgemeinschaft und fördert für viele die Lebensqualität.

§2

Vereinsförderwürdigkeit:

Die Vereinsförderung wird den Vereinen nur von der Gemeinde Keutschach am See nur gewährt, wenn sie:

- Vereine im Sinne des Vereinsgesetz sind,
- ihren Sitz in Keutschach am See haben,
- für alle KeutschacherInnen zugänglich sind,
- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung, insbesondere der Jugendarbeit dienen,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben
- sich für das Gemeinwohl einsetzen,
- vom Gemeindevorstand aufgrund ihres Vereinszwecks ausdrücklich als förderungswürdig anerkannt werden
-

§3

Förderhöhe:

Die Vereinsförderung beträgt pro Förderjahr EUR 300,00 je ansuchenden Verein.

VEREINSFÖRDERRICHTLINIE

Gemeinde Keutschach am See



§4

Förderantrag:

Um eine Förderung zu erhalten, müssen die Vereine einen schriftlichen Förderantrag mit erforderlichen Unterlagen:

- Antrag um Bewilligung der Vereinsförderung
- Bankverbindung
- Angaben über Planung (Vorhaben) / Budget / Verwendungszweck der Förderung

bis zum 30. September des jeweiligen Jahres zur Budgetberatung an die Gemeinde Keutschach am See (keutschach-see@ktn.gde.at; Keutschach 1, 9074 Keutschach am See) übermitteln.

- Unvollständige und nicht fristgerechte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.
- Das Ansuchen um Förderung gilt immer für das Folgejahr.
- Ein Verein hat nur ein einmaliges Antragsrecht für die Vereinsförderung pro Förderjahr.

§5

Förderungszusagen

Die Förderungszusage erhält der ansuchende Verein

- schriftlich zugestellt und
- beinhaltet die Förderungshöhe sowie
- eventuelle Auflagen und Bedingungen

§6

Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderungen unterliegt der Beschlussfassung der Voranschlagsberatungen des jeweiligen Jahres bzw. der Freigabe durch den Gemeindevorstand.